

# **Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse des Landesverbandes Brandenburg der Freien Demokratischen Partei**

## § 1

### Stellung und Aufgaben

1. Die satzungsrechtlichen Aufgaben und Stellungen der Landesfachausschüsse bestimmen sich nach § 18 der Satzung des Landesverbandes.
2. Die Landesfachausschüsse sind Organe des Landesvorstandes. Unabhängig von dessen Vorgaben können die Ausschüsse aus eigener Initiative Beratungsthemen festlegen. Der Themenplan ist dem Landesvorstand vorzulegen, dieser kann die Reihenfolge der Themen und den Zeitplan der Beratung vorgeben.
3. Beratungsergebnisse sind in Form von Anträgen, Entschlüssen, Stellungnahmen oder Empfehlungen dem Landesvorstand oder dem von ihm Bezeichneten Empfänger zuzuleiten. Der Landesvorstand kann die Beratungsergebnisse als Antrag der Landesfachausschüsse dem Landesparteitag vorlegen oder als eigene Anträge einbringen.

## §2

### Bildung der Ausschüsse und Berufung ihrer Mitglieder

1. Der Landesvorstand fasst nach seiner jeweiligen Neuwahl einen Beschluss über die Bildung der Landesfachausschüsse.
2. Die Mitarbeit in Landesfachausschüssen steht jedem Mitglied des Landesverbandes Brandenburg offen. Innerhalb einer jeweils festgelegten Frist melden die Mitglieder ihr Interesse an der Mitarbeit der Landesgeschäftsstelle oder dem Vorsitzenden des LFA.
3. Die Landesfachausschüsse können Sachverständige, die nicht Mitglied einer Partei sind, zur Beratung einzelner Themenbereiche hinzuziehen. Entstehen dadurch Kosten, ist eine vorherige Absprache mit der Landesgeschäftsstelle erforderlich.
4. Die Bildung von Unterfachausschüssen bzw. Arbeitskreisen ist jedem Fachausschuss freigestellt.
5. Die Amtszeit der Fachausschussmitglieder endet, sobald ein neugewählter Landesvorstand die Bildung der Landesfachausschüsse beschlossen hat.

## § 3

### Wahl und Aufgaben des Ausschussvorsitzenden

1. Der Landesvorstand besitzt für den Vorsitzenden des Fachausschusses das Vorschlagsrecht. Jeder Landesfachausschuss wählt den Vorsitzenden des Ausschusses und bis zu drei Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.  
Der Fachausschussvorsitzende trägt die Verantwortung für den Ausschuss gegenüber dem Landesvorstand.  
Er legt dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht vor.
2. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des

Ausschusses sowie die Koordinierung der Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise.

3. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Stellvertreter sollen nicht in hauptamtlicher Funktion in Verbänden tätig sein, deren Interessengebiet sich mit dem Fachgebiet des Landesfachausschusses deckt.

#### §4

##### Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Die Fachausschüsse tagen in der Regel viermal im Jahr. Sie legen auch das Arbeitsprogramm für die Arbeitskreise fest und beraten deren Arbeitsergebnisse abschließend.
2. Bei fachübergreifenden Bereichen oder Aufgaben entscheidet ein Beauftragter des Landesvorstandes, welcher Ausschuss die Federführung übernimmt.
3. Die Einrichtung von ständigen Arbeitskreisen soll für abgegrenzte Arbeitsgebiete erfolgen und eine langfristige Planung durch den Fachausschuss ermöglichen. Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben können Kommissionen mit spezifischem, zeitlich begrenztem Arbeitsauftrag gebildet werden. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Ausschuss gewählt und abberufen.
4. Termin und Ort der jeweiligen Sitzungen sind langfristig in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle festzulegen. Sofern die Teilnahme eines Bundestags- oder Landtagsabgeordneten erwünscht ist, muss der Sitzungstermin vor Versand der Einladungen auch mit diesem abgestimmt werden.

#### § 5

##### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Landesfachausschüsse liegt bei der Landesgeschäftsstelle.

#### § 6

##### Beschlussfähigkeit

Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### §7

##### Übergeordnete Bestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Potsdam, 12. Dezember 2003